



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Geografie für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24929



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Geografie
für das Lehramt für die
Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 25. August 1999

31. August 1999

Jahrgang 1999
Nr. 46

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

GEOGRAFIE

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE I

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 25. August 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Fachspezifische Bestimmungen	7
§ 9 Inhalte des Studiums	7
§ 10 Veranstaltungsarten	8
§ 11 Grundstudium und Abschluss des Grundstudiums	9 10
§ 12 Hauptstudium	11
§ 13 Schulpraktische Studien	
Teil III: Schlussbestimmungen	12
§ 14 Übergangsbestimmungen	12
§ 15 Studienplan	12
§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12
Anhang: Studienplan	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Geografie.

Der Studienordnung liegen zu Grunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV NRW S. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV NRW S. 754, 1995, S. 166), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der LPO vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird

§ 3 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. um sechs.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben; sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu

arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität- Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom jeweiligen Fach benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Geografie, Sekundarstufe I)

§ 9 Inhalte des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Faches Geografie werden einem der folgenden Bereiche und Teilgebiete zugeordnet:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Physische Geografie/ Geoökologie	A 1 Geomorphologie/Bodengeographie
	A 2 Klimageographie/Hydrogeographie
	A 3 Vegetationsgeographie
	A 4 Landschaftsökologie
B Anthropogeographie/ Sozialgeographie	B 1 Wirtschaftsgeographie
	B 2 Siedlungsgeographie
	B 3 Bevölkerungsgeographie
	B 4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
C Regionale Geographie	C 1 Deutschland
	C 2 Europa
	C 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
D Theorien und Methoden	D 1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)
	D 2 Methoden geographischer Feldarbeit
	D 3 Theorien und Geschichte der Geographie
E Didaktik der Geografie	E 1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
	E 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

- (2) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums sind Studien aus je 2 Teilgebieten der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen. Die Studien in den Teilgebieten aus den Bereichen A bis D müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens 4 SWS umfassen. Im Bereich C ist mindestens 1 Veranstaltung (2 SWS) als Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich C 1 (Deutschland) zu wählen. Die Studien im Bereich E umfassen eine Veranstaltung aus E 1 und zwei aus E 2 im Umfang von insgesamt 6 SWS sowie ein Fachdidaktisches Tagespraktikum. Außerdem sind 18 Exkursions- und Geländepraktikumstage nachzuweisen, darunter eine mindestens achttägige Exkursion, die über den westfälischen Raum hinausführt, und ein Geländepraktikum. Diese werden im Grundstudium und im Hauptstudium mit je 2 SWS angerechnet. Die Teilnahme am Geländepraktikum ist sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium möglich, sie ersetzt aber im Grundstudium nicht die Teilnahme an mindestens zwei eintägigen Standardexkursionen, und im Hauptstudium nicht die Teilnahme an der großen Exkursion.

§ 10 Veranstaltungsarten

Vorlesungen (V):

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen exemplarischer oder systematischer Art sowie von Methodenkenntnissen. Sie sind grundsätzlich für Hörer und Hörerinnen aller Semester geöffnet.

Proseminare (PS):

Sie dienen vorwiegend der Vermittlung und Festigung von Fachkenntnissen und Methoden. Sie sind im allgemeinen Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums und werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden getragen.

Hauptseminare (HS):

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beurteilung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Umsetzung fachdidaktischer Erkenntnisse in die Unterrichtspraxis dienen. Hauptseminare werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen und durch kritische Diskussion getragen. Die Teilnahme ist in der Regel nur für Hörer und Hörerinnen mit abgeschlossenem Grundstudium möglich. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden möglich.

Seminare (S):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die in ihrer Zielsetzung sowohl dem Grund- als auch Hauptstudium entsprechen können. Auch hier ist die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen erforderlich. Seminare können als Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen und zur Bildung eines Studienschwerpunktes sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium belegt werden.

Exkursionen (E) und Geländepraktika (GP):

Exkursionen und Praktika im Gelände stellen die notwendige Verknüpfung der im Hörsaal, Labor und Seminarraum gewonnenen Erkenntnisse mit dem konkreten Raum dar. Sie schließen

entsprechende Vor- und Nachbereitungen ein. Fallweise können sie auch in direktem Zusammenhang mit bestimmten Veranstaltungen stehen.

Exkursionen bieten die Möglichkeit zur Geländebeobachtung und -analyse und zur Überprüfung von Hypothesen. Sie geben Anregungen für weiterführende selbstständige Untersuchungen. Exkursionen sind integrierte Bestandteile des Studienganges in beiden Studienphasen.

Übungen (Ü):

Übungen dienen der Durchhaltung von Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik und der erweiternden Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung und Lösung gestellter Aufgaben. Sie werden insbesondere im Zusammenhang von statistischen Methoden sozial- und naturwissenschaftlicher Art und von Laborarbeiten durchgeführt.

Laborpraktika (LP):

Laborpraktika dienen der Einführung in Methoden und Techniken der Physiogeographie und der Geoökologie. Sie sind zugleich Voraussetzung für die spätere, selbstständige Nutzung des Labors. Sie setzen die theoretische und praktische Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen voraus und können sowohl im Grund- wie im Hauptstudium angeboten werden.

Fachdidaktisches Tagespraktikum (FTP):

Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen. Sie werden in der Regel in Form der semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika durchgeführt.

§ 11

Grundstudium und Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es umfasst in der Regel die ersten drei Semester des Fachstudiums mit Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden sowie mindestens sechs Exkursionstage. Die Exkursionstage werden als 2 SWS auf die Semesterwochenstunden des Grundstudiums angerechnet.
 - (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.
 - (3) Das Grundstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

a. Einführung in die Physische Geografie	(P)
b. Einführung in die Anthropogeographie	(P)
c. Einführung in die Landschaftsbeobachtung	(P)
d. Kartografie I	(P)
e. ein Seminar aus der Didaktik/Methodik des Geografieunterrichts (E2)	(P)
f. je ein Seminar aus den Teilgebieten A, B und C	(WP)
g. weitere Veranstaltungen nach freier Wahl	(W)
h. mindestens sechs Exkursionstage (nach dem 2. Semester ggfs. auch schon das Geländepraktikum)	(P)
- (P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, W = Veranstaltung nach freier Wahl. Weitere Angaben s. Studienplan/Anlage).

- (4) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Voraussetzung zur Meldung zur Zwischenprüfung ist
- der Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen nach Absatz 3 sowie
 - der Erwerb zweier Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtveranstaltungen der Bereiche A, B oder C (nach Absatz 3). Die beiden Leistungsnachweise müssen in Teilgebieten verschiedener Bereiche erworben werden.
- (5) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 werden auf Grund individuell feststellbarer Leistungen entweder durch eine Arbeit unter Aufsicht von in der Regel etwa zwei Stunden (bei Arbeiten mit Karten oder Luftbildern von in der Regel etwa drei Stunden) Dauer oder eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder durch ein in den Anforderungen vergleichbares Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch die Anfertigung einer in den Anforderungen vergleichbaren Hausarbeit (in der Regel 10 - 12 Seiten) erworben. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Veranstaltung.
- (6) Die Zwischenprüfung ist eine in der Regel 30 Minuten dauernde mündliche Prüfung, welche sich auf die Inhalte des Grundstudiums bezieht. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst in der Regel das vierte bis sechste Semester. Es baut auf der durch die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in dem ausgewählten Teilgebiet. Es umfasst mindestens 22 Semesterwochenstunden sowie den Nachweis von mindestens 12 Exkursions- und Geländepraktikumstagen, darunter in jedem Fall die große Exkursion. Die Exkursionstage werden als 2 SWS auf die Semesterwochenstunden des Hauptstudiums angerechnet.
- (2) Im Hauptstudium ist das Studium von 4 Teilgebieten (aus § 9 Abs. 1) nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist:
- eines der Teilgebiete soll sich auf die Fachdidaktik (E1) beziehen.
Dieses Teilgebiet ist nicht zugleich das Vertiefungsgebiet.
 - Die anderen Teilgebiete sind je aus den Bereichen A, B und C zu wählen.
Die Teilgebiete aus A, B, C und E sind Gegenstand der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von der Hochschule im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden. Weitere Lehrveranstaltungen können als Wahlveranstaltungen belegt werden.

- (4) Im gewählten Teilgebiet der Vertiefung sowie aus dem Teilgebiet E 1 sind je ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu erbringen.
Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, sie müssen individuell feststellbare Leistungen sein. Solche Leistungen können ein in einem Hauptseminar vorgetragenes und schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine schriftliche Hausarbeit von mindestens 15 Seiten Umfang oder eine etwa dreistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 30 - 40 Minuten Dauer sein.
- (5) Die Qualifizierten Studiennachweise sind in den beiden Teilgebieten aus den Bereichen A, B oder C zu erbringen, die nicht vertieft studiert werden.
Qualifizierte Studiennachweise sind individuell überprüfbare Leistungen, die in den Anforderungen deutlich einfacher sind als Leistungsnachweise. Ihr Hauptanliegen ist die Feststellung der Aneignung des Stoffes der Lehrveranstaltung. Solche Leistungen können ein vorgetragenes und schriftlich ausgearbeitetes Kurzreferat oder eine Hausarbeit von maximal 10 Seiten oder eine zweistündige Klausur oder eine mündliche Prüfung von 20 - 30 Minuten Dauer sein. Näheres regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Veranstaltung.
- (6) Die Methodenkompetenz im Fach Geografie ist durch Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung im Bereich D im Umfang von mindestens 2 SWS zu vertiefen.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) Zum Studium der Geografie im Rahmen des Studiengangs für die Sekundarstufe I gehören schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in der Regel im Hauptstudium in Form eines semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung sind in die Praktikumsveranstaltung integriert. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater des Faches.

Teil III: Schlussbestimmungen**§ 14
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1999/2000 oder später liegt.
- (2) Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gestellt wird.

**§ 15
Studienplan**

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

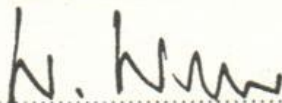
**§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 10. 1999 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 17. 1. 1999 und des Senates der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 30. 6. 1999.

Paderborn, den 25. August 1999

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

Studienplan

(Geografie, Sekundarstufe I)

Anlage zur Studienordnung S I vom . August 1999

Grundstudium: Semester 1-3 (Stundenumfang: mindestens 20 SWS)

V/S	Einführung in die Physische Geografie	2 SWS	P
V/S	Einführung in die Anthropogeographie	2 SWS	P
P/S	Einführung in die Landschaftsbeobachtung	2 SWS	P
S/Ü	Kartografie I (D)	2 SWS	P
S	Methoden und Medien des GU (E ₂)	2 SWS	P
S	je aus den Bereichen A, B und C	6 SWS	WP
S	nach Wahl	2 SWS	W
	Exkursionen/Geländepraktikum	2 SWS	WP

Mindestens 6 Exkursionstage, davon mindestens zwei Standardexkursionen. Nach dem 2. Semester ist auch schon die Teilnahme am Geländepraktikum möglich.

Angaben zu den Leistungsnachweisen bei § 11.

Zwischenprüfung: siehe § 11 und die Zwischenprüfungsordnung

Hauptstudium: Semester 4-6 (Stundenumfang: mindestens 22 SWS)

V/S	aus Teilgebiet von A	4 SWS	WP	
V/S	aus Teilgebiet von B	4 SWS	WP	Im Teilgebiet
V/S	aus Teilgebiet von C	4 SWS	WP	der Vertiefung
S	aus Teilgebiet D	2 SWS	WP	mind. 6 SWS
S	je aus Teilgebiet E ₁ und E ₂	4 SWS	P	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum (E ₂)	2 SWS	P	
	Exkursionen/Geländepraktika	(2 SWS)	WP	anzurechnen bei A, B oder C)

Mindestens 12 Exkursions- und Geländepraktikumstage (Geländepraktikum nur, wenn nicht bereits im Grundstudium absolviert).

Je 1 Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung und E₁.

2 Qualifizierte Studiennachweise in den beiden Teilgebieten aus A, B oder C, die nicht das Vertiefungsgebiet sind.
